Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Das Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz hat das **Jahresprogramm 2018** zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) neu ausgeschrieben.

Was ist das Förderprogramm ELR?

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ein umfassendes Förderangebot zur strukturellen Entwicklung von ländlich geprägten Städten und Gemeinden geschaffen. In erster Linie werden Projekte gefördert, die lebendige Ortskerne erhalten, die zeitgemäßes Leben und Wohnen ermöglichen, die eine wohnortnahe Versorgung sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und auch die interkommunale Zusammenarbeit sind hier von besonderer Bedeutung. Beiträge zum Ressourcen- und Klimaschutz sind bei kommunalen Projekten Pflicht und führen bei privaten Projekten zu einem Fördervorrang. Projektträger und Zuwendungsempfangende können neben den Kommunen auch z.B. Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Förderschwerpunkte 2018:

In vielen Kommunen im ländlichen Raum zeichnet sich ein immer größer werdender Bestand an älteren, nicht mehr genutzten Gebäuden ab. Mittelfristig führt dies zur Verödung der Ortskerne. Die Aktivierung und Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude zu zeitgemäßen Wohn-, Büro- oder Gewerbeflächen fördert in vielen Dörfern die künftige Ortsentwicklung im Innenbereich und schont somit auch Flächen im Außenbereich. Neue Baugebiete am Ortsrand mit Einzelhäusern hemmen vielfach die Innenentwicklung und belasten zusätzlich die Kommunen mit Infrastrukturkosten.

Ein weiteres Kriterium für die Förderung wohnraumbezogener Projekte ist die steigende Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum in ländlich geprägten Gebieten. Das Jahresprogramm 2018 konzentriert sich erneut auf wohnraumbezogene Projekte. Der Grundsatz lautet "Innenentwicklung vor Außenentwicklung", das heißt, Kommunen, die ihre Anstrengungen auf die Innenentwicklung ausrichten, werden besonders unterstützt.

Gefördert werden:

- > Maßnahmen von Privatpersonen / privaten Organisationen im Förderschwerpunkt "Wohnen"
 - ✓ Umnutzungen von Gebäuden (Wirtschaftsgebäude, Scheune usw.) zu Wohnungen werden mit 30 Prozent, höchstens jedoch mit 50.000 Euro je Wohneinheit gefördert (Höchstbetrag für ein Vorhaben mit mehreren Wohneinheiten: 100.000 Euro).
 - ✓ Umfassende Wohnungsmodernisierung und ortsbildgerechter Neubau in Baulücken werden mit 30 Prozent, höchstens jedoch mit 20.000 Euro gefördert.
 - ✓ Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken (Abbruch) wird mit 30 Prozent, höchstens aber mit 100.000 Euro gefördert.

Maßnahmen von Unternehmen im Förderschwerpunkt "Wohnen"

- ✓ Umnutzungen zu Mietwohnungen (Wirtschaftsgebäude, Scheune usw.) und Neuordnung mit Baufreimachung werden mit 10 Prozent (für kleine Unternehmen 15 Prozent), höchstens jedoch mit 200.000 Euro gefördert.
- ✓ Umfassende Modernisierung von Mietwohnungen werden mit 10 Prozent, höchstens jedoch mit 200.000 Euro gefördert.

Maßnahmen von Unternehmen im Förderschwerpunkt "Arbeiten"

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

- ✓ Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz) und Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage werden mit 10 Prozent (für kleine Unternehmen 15 Prozent), höchstens jedoch mit 200.000 Euro gefördert.
- ✓ Neuansiedlung und Erweiterung von Unternehmen werden mit 10 Prozent, höchstens jedoch mit 200.000 Euro gefördert.

Maßnahmen von Unternehmen im Förderschwerpunkt "Grundversorgung"

Sicherung wohnortnaher Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen

- ✓ Reaktivierung einer Brache, Neubau und Erweiterung (z. B. Dorfläden, Bäcker, Metzger, Hofläden, Dorfgasthäuser) werden mit 20 Prozent, höchstens jedoch mit 200.000 Euro gefördert
- > <u>Maßnahmen von Kommunen und Unternehmen im Förderschwerpunkt "Gemeinschaftseinrichtungen"</u>
 - ✓ Umbau, Umnutzung und Neubau einer Gemeinschaftseinrichtung werden mit 40 Prozent, höchstens jedoch mit 750.000 Euro gefördert (50% bei Schwerpunktgemeinden).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Bei privat-nicht gewerblichen Vorhaben: ausschließlich der Gestaltung dienende Maßnahmen.
- Bei gewerblichen Vorhaben: Fahrzeuge, reine Ersatzinvestitionen, reine Maschineninvestitionen ohne nachgewiesene strukturelle Effekte, Mietwohnungen in Neubauvorhaben.

Wer kann Mittel aus dem ELR beantragen?

Die Förderung richtet sich sowohl direkt an die Kommunen, als auch an gewerbliche Betriebe, Privatpersonen und private Organisationen. Anträge können nur für die Ortsteile von Steinen, außer Höllstein, gestellt werden. Steinen selbst und der Ortsteil Höllstein weisen keinen ländlich geprägten Ortscharakter auf.

Wo wird der Antrag eingereicht?

Die Antragstellung erfolgt für das **folgende Jahr** bei Ihrer Gemeinde. Diese wird mit Ihnen gemeinsam den Förderantrag erstellen und dann über das Landratsamt Lörrach an das Regierungspräsidium weiterleiten. Hierzu sollten Interessenten sich rechtzeitig mit Ihrer Verwaltung in Verbindung setzen. **Die Anträge sollten dann mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 29.09.2017** bei Ihrer **Gemeinde vorliegen.** Die Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz voraussichtlich im Frühjahr 2018. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen vor Erhalt des Förderbescheides nicht begonnen werden dürfen und die Förderdaten veröffentlicht werden. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits die Vergabe von Lieferungs- und Leistungsverträgen.

Wer sind ihre Ansprechpartner?

Erster Ansprechpartner:

> Gemeinde Steinen,

Frau Reeb, Tel.: 07627-9100-43, e-mail: reeb.rechnungsamt@steinen.de

Weitere Ansprechpartner:

Landratsamt Lörrach, Stabsstelle Strukturpolitik & Tourismus
Herr Joachim Tempel, Telefon: 07621/410-8112, e-mail: joachim.tempel@loerrach-landkreis.de
Frau Martina Hinrichs, Telefon: 07621/410-3010, e-mail: martina.hinrichs@loerrach-landkreis.de

Weitere Informationen zum ELR erhalten Sie auch auf der Internetseite: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR. Hier finden Sie auch Ansprechpartner des Regierungspräsidiums Freiburg.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Es sind die jeweils aktuellen, ins Internet eingestellten Antragsformulare in **5-facher Fertigung** mit allen Anlagen wie Baubeschreibung, Baupläne, Kostenaufstellung nach DIN 276, Bauantrag od. Baugenehmigung und der Erläuterungsbericht einzureichen.

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können unter der Internetadresse: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx abgerufen werden.

Wichtig:

- ➤ Es wird dringend empfohlen, die Vorhaben vor der Antragstellung mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Herrn Weißer, Tel. 0761/208-1261 bzw. bei gewerblichen Vorhaben mit Herrn Lickert, Tel. 0761/208.1248) abzuklären.
- > Eine Doppelförderung mit Mitteln des ELR-Programms und der Wohnungsbauförderung der Landeskreditbank ist nicht möglich.

Reeb, Rechnungsamt